

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein, Rheingau-Taunus-Kreis, in der Sitzung amdie nachstehende **Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein** beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gemeindeeigene Gemeinschaftseinrichtungen - Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme und Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein.
- (2) Zuständig für die Vergabe ist ausschließlich der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein (Gemeindeverwaltung). Die Verwaltung entscheidet über die Anträge, koordiniert die Termine und verlangt die entsprechenden Benutzungsentgelte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Sämtliche Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige der öffentlichen oder privaten Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen werden nur auf vorherigen schriftlichen Antrag vermietet bzw. zur Benutzung frei gegeben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Veranstaltungen der öffentlichen Gemeinschaft der Gemeinde Hohenstein haben in jedem Fall vor Veranstaltungen außerörtlicher Gemeinschaften Vorrang.
- (5) Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragte aus.
- (6) Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt § 1 in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hohenstein, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Daniel Bauer
Bürgermeister